

# § 35 StGB - Entschuldigender Notstand

Kurzschema

- I. Tatbestand
  - 1. Objektiver Tatbestand
  - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
  - 1. Objektive Voraussetzungen
    - a. Notstandslage
      - aa. Notstandsfähiges Rechtsgut
      - bb. Gefahr für das Rechtsgut
      - cc. Gegenwärtigkeit der Gefahr
      - dd. Nähebeziehung
    - b. Notstandshandlung
      - aa. Erforderlichkeit
      - bb. Hinnahme der Gefahr nicht zumutbar (Unzumutbarkeitsklausel)
        - (1) Keine (pflichtwidrige) Selbstverursachung der Gefahr
        - (2) Kein besonderes Rechtsverhältnis mit erhöhter Gefahrtragungspflicht (z.B. aus Garantenstellung)
        - (3) Besonderes Rechtsverhältnis des Gefährdeten (z.B. Soldaten, Polizisten, Ärzte, Feuerwehr)
  - 2. Subjektive Voraussetzungen





## § 35 StGB – Entschuldigender Notstand

Schema

#### I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
- 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### 1. Objektive Voraussetzungen

#### a. Notstandslage

Gefordert ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit (Fischer, 67. Auflage 2020, § 35 Rn. 2ff.).

#### aa. Notstandsfähiges Rechtsgut

Nur die Rechtsgüter Leben, Leib und Freiheit fallen unter § 35 StGB.

Anders als § 34 StGB, der strukturell dem § 35 StGB entspricht, ist der Anwendungsbereich bei § 35 StGB abschließend und deshalb also deutlich enger.

#### bb. Gefahr für das Rechtsgut

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

#### cc. Gegenwärtigkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist *gegenwärtig*, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

#### dd. Nähebeziehung

Die Gefahr muss für den Täter selbst, einen Angehörigen oder einer anderen dem Täter nahestehenden Person bestehen (Nähebeziehung).

#### b. Notstandshandlung

Durch die Handlung wird ein Rechtsgut gerettet und entsprechend ein anderes Rechtsgut geopfert.

#### aa. Erforderlichkeit

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist, die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

bb. Hinnahme der Gefahr nicht zumutbar (Unzumutbarkeitsklausel), vgl. § 35 I S. 2 StGB

Anders als in § 34 StGB findet im Rahmen des § 35 StGB keine Abwägung statt. Vielmehr gibt das Gesetz vor, wann der Täter die Gefahr hinzunehmen hat. In folgenden Fällen ist dem Täter die Gefahr nicht zumutbar (Perron in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019 Rn. 3 ff., StGB § 35 Rn. 18 ff.):

- (1) Keine (pflichtwidrige) Selbstverursachung der Gefahr
- (2) Kein besonderes Rechtsverhältnis mit erhöhter Gefahrtragungspflicht (aus z.B. Garantenstellung)
- (3) Besonderes Rechtsverhältnis des Gefährdeten (z.B. Soldaten, Polizisten, Ärzte, Feuerwehr)

#### 2. Subjektiver Voraussetzungen

Der Täter muss mit Abwendungswillen/Rettungswillen gehandelt haben, mithin in Kenntnis und aufgrund der Notlage.





### Quellen:

Perron in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 35 Rn. 18 ff.

Fischer, 67. Auflage 2020, § 35 Rn. 2 ff.